

10. / XI. 1916

42

Die Kaffeepreise.

Wir erhalten folgende Mitteilung:

„Noch immer herrscht bei manchen Kaffeehändlern die Ansicht, es könne Kaffee besserer Sorten auch teurer als zu dem verordnungsmäßig festgesetzten Höchstpreis von 8 R. pro 1 Kilogramm, gebrannt, verkauft werden.

Diese Ansicht ist irrig. Gebrannter Kaffee darf nicht teurer als mit 8 R. im Kleinverkauf abgegeben werden.

Händler, die einen höheren Preis fordern, machen sich strafbar, und es sind bereits mehrere Anzeigen wegen solcher Zuwiderhandlungen erstattet worden, die zu einer strengen Bestrafung führen werden.

Ebenso darf ein Zurückhalten von Kaffeevorräten unter keinen Umständen stattfinden, auch dann nicht, wenn der Verkäufer bei der Abgabe zum Preise von 8 R. einen Verlust erleidet.“